

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 17

1. Lehrbücher (alternativ)

- ⇒ Degenhart, Staatsrecht I²⁷, § 9
- ⇒ Ipsen, Staatsrecht I²¹, § 8
- ⇒ Maurer, Staatsrecht I⁶, §§ 14, 18 I
- ⇒ v. Münch/Mager, Staatsrecht I⁷, Rn.

2. Aufsätze, Beiträge, Rechtsprechung

- ⇒ M. Schröder, Die Bereiche der Regierung und der Verwaltung, in: Isensee/Kirchhof, (Hrsg.), HStR, Bd. V³, § 106

IV. Organe und Kompetenzen

3. Die Exekutive

c. Öffentliches Dienstrecht

Ein Beamter des Bundes, der nach einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums kein Streikrecht besitzt, wird ohne einfachgesetzliche Rechtsgrundlage auf einem bestreikten Arbeitsplatz eines Angestellten eingesetzt. Auf das Argument des Beamten hin, dadurch werde er gezwungen, sich unsolidarisch zu verhalten und auf unzulässige Weise Streikgegenwehr zu betreiben, erwidert die übergeordnete Stelle, dies sei nicht der Zweck der Maßnahme; vielmehr werde man in der gegebenen Situation als Verwaltung hoheitlich tätig, um die durch den Streik ausgelöste Störung öffentlicher Aufgaben soweit wie möglich zu mildern. Hierbei Unterstützung zu leisten, sei die Pflicht des Beamten.

Wer hat Recht?

Lit.: BVerfGE 88, 103 (113 ff.) – Beamteneinsatz; vorher noch anders BVerwG DVBl 1984, 952 ff. – Beamteneinsatz